

Satzung der Ortsgemeinde Norken zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Mai 2010

Der Ortsgemeinderat Norken hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Norken in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 17. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 4. März 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
- c) Schulträgerausschuss
- d) Rechnungsprüfungsausschuss
- e) Gemeindezentrumausschuss
- f) Ausschuss für die Belange der Rasensportanlage
- g) Gemeinsamer Sporthallenausschuss mit der Ortsgemeinde Kirburg
- h) Gemeinsamer Kindergartenausschuss mit der Ortsgemeinde Mörlen

(2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 a) – c) bestehen aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, die Ausschüsse nach Abs. 1 d) – f) bestehen aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die Ausschüsse nach Abs. 1 g) und h) bestehen aus den jeweiligen Ortsbürgermeistern und 2 weiteren Mitgliedern und 2 weiteren Stellvertretern je Ortsgemeinde.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse zu Abs. 1 b), c), e) und f) können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder zu Abs. 1 b) und c) beträgt mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter und bei den Ausschüssen zu Abs. 1 e) und f) mindestens 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter. Die Sonderbestimmungen des Schulgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(5) Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung vom 14.11.1985 mit der Ortsgemeinde Kirburg sind in den gemeinsamen Sporthallenausschuss neben dem Ortsbürgermeister 2 weitere

Mitglieder und 2 weitere Stellvertreter zu entsenden. Die 2 weiteren Mitglieder und die 2 weiteren Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(6) Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung vom 30.08./04.09.1992 mit der Ortsgemeinde Mörlen sind in den gemeinsamen Kindertagenausschuss neben dem Ortsbürgermeister 2 weitere Mitglieder und 2 weitere Stellvertreter zu entsenden. Die 2 weiteren Mitglieder und die 2 weiteren Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2010 in Kraft.

Norken, den 20. Mai 2010




Friedrich-Wilhelm Wagner
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen, Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 22/2010 am 04.06.2010

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 04.06.2010

Im Auftrag:



